

79/2

Gemeinde Attenweiler Gemarkung Attenweiler Bebauungsplan "Schleifweg"

Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl

Offene Bauweise:

Flächen für Garagen

überschreitet, freizuhalten.

gen zur Verkehrssicherheit

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentlicher Geh- und Radweg

Zweckbestimmung: Elektrizität

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

träger zu belastende Fläche

Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von jeder sicht-

hindernden Nutzung Bepflanzung, Einfriedigung, Nebenge-

bäude etc., die eine max. Höhe von 0,7 m über Fahrbahnkante

Nicht überbaubare Grundstückstreifen zur Erfüllung der Aufla-

nur Einzelhäuser zulässia

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



i.d.F. vom 22.04.1993

i.d.F. vom 23. 1.1990

i.d.F. vom `8.08.1995

i.d.F. vonì 18.12.1990

1.17 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform, Dachneigung
mini. Baugrundstücksgröße	max. Traufhöhe

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

2.1 Gestaltung der Hauptgebäude

Fassadengestaltung Gebäude sind ihrer Nutzung entsprechend zu gliedern. Gebäudeteile oder Verbindungsbauten sind in Material bzw. Farbe voneinander abzuheben. Gestaltung von

Dachgestaltung
Zulässig sind Satteldächer

Dachform und Dachneigung siehe Planeinschrieb

SD = Satteldach

Für Garagen sind Flachdächer mit horizontalem Gesimsabschluß (max. 2,5 m Höhe) und Satteldächer zulässig. Bei Garagen im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude kann als Ausnahme die Dachform des Hauptgebäudes weitergeführt

Wandflächen mit metallisch glänzenden bzw. reflektierenden Materialien ist unzuläs-

Die Dachdeckung der Hauptgebäude ist mit rotem oder rotbraunem Eindeckungsmaterial zu erfolgen, metallisch glänzende oder spiegelnde sowie schwarze Ein-

deckungsmaterialien sind nicht zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn die Gesamthöhe nicht mehr als 2/3 der Gesamtdachöhe und in ihrer Summe die Hälfte der Dachlänge nicht über

Antennenanlagen, Satellitenschüssel Je Gebäude ist eine Außenantenne zulässig.

2.2 Werbeanlagen und Automaten Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nach § 11 Abs. 4 LBO überhaupt zulässig sind, dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, nicht mehr als 15 cm über die Wandfläche vorragen und mit ihrer Oberkante nicht über den Gesimsabschluß des Erdgeschosses hinausragen. Beleuchtete Werbeanlagen sind nicht zulässig

2.3 Führung von Niederspannungsfreileitungen Im Geltungsbereich sind Niederspannungsfreileitungen unzulässig. Die Versorgung

erfolgt über Erdkabel.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sowie der Einfriedigungen und der Gemeinschaftsanlagen

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen.

Ausgenommen hiervon sind die Flächen für Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen.

Traufhöhe max. gemäß Planeintrag

Für die Einfriedigung der Grundstücke sind lebende Hecken bis max. 0,80 m Höhe zulässig. Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können einwachsende Spanndrahtzäune an seitlichen und hinteren Grenzen zugelassen werden. Bei Einfriedigungen muß von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,50 m eingehalten

2.5 Gebäudehöhen

Gebäudehöhen werden an der Traufe von OK-Sockel (EFH) bis Schnittpunkt Hausgrund/OK-Sparren gemessen. Talseitig aus dem Gelände herausragende Geländeteile werden in die Höhenangabe nicht einbezogen.

2.6 Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 7 LBO)

Für Aufschüttungen und Abgrabungen ab 0,50 m Höhe bezogen auf natürliches Geländeniveau ist ein Kenntnisgabeverfahren gemäß § 51 LBO durchzuführen. An der Grundstücksgrenze, außer Garagenzufahrten, ist ein möglichst höhengleicher Geländeübergang herzustellen.

Stützmauern dürfen nur innerhalb der Baustreifen errichtet werden.

Aufschüttungen sind bis auf Straßenniveau zulässig. Abgrabungen sind entsprechend den Straßenquerprofilen auszuführen.

2.7 Stellplätze

Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO sind, sofern sich in einem Geäbude nur eine Wohnung befindet, zwei Stellplätze anzusetzen. Bei zwei Wohnungen je Gebäude sind drei Stellplätze herzustellen.

HINWEISE

Geplante Grundstücksgrenze

Der Stauraum zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen muß mind. 5,0 m

Die Höhenangaben sind "Höhen im Neuen System"; sie sind durch das Vorsetzen des Buchstabens "N" zu kennzeichnen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

I. <u>Aufstellungsbeschluß</u> gemäß § 2 (1) BauGB

die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. II. <u>Bürgerbeteiligung</u> gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der

Der Gemeinderat Attenweiler hat am .03 Juli 1996.

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenweiler am

III. Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am .11. Juli 1996..... öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.Juli 1996...... bis 22.August 1996..... öffentlich ausgelegt.

IV. <u>Satzungsbeschluß</u> gemäß § 10 BauGB

Der Plan wurde gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO in Verbindung

mit § 4 (1) GO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 Ges.Bl. 1976 S. 1 vom Gemeinderat Attenweiler am 02.0ktober.1996 als Satzung beschlossen.

V. <u>Ausfertigung</u>

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluß vom 02.10.1996... überein.

Attenweiler, 11.0ktober 1996....

Bürgermeister

VI. <u>Anzeigeverfahren</u>

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Biberach mit Bericht vom .11.10.1996 .. angezeigt. Mit Erlaß vom 25.10.1996 .. Nr. hat das Landratsamt Biberach die rechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt.

VII. Rechtsverbindlichkeit

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am 21.11.1996.... ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist am rechtsverbindlich geworden.

Attenweiler,

Bürgermeister GEFERTIGT: Dieser Plan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenver-Biberach, Stadt Biberach an der Riß Stadtplanungsamt

Regierungsbaumeister

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Erd schoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 10 LBO endg"ltig festgelegt.

stämmiger, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

destabstand von 2,00 m einzuhalten.

Die mit Planzeichen abgegrenzte Fläche ist mit Bäumen und

Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 50 m² ist ein hoch-

Von der Straßenbegrenzungslinie zur Pflanzachse ist ein Min-

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind hoch-

stämmige heimische Laubbäume zu pflanzen bzw. zu erhalten

ordnung vom 18.12.1990 Stand April 1996 Biberach, 22.04.1996

Stadtvermessungsamtsrat

.gez. Ogertschnig (Ogertschnig)